

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 2. Mai 2013 Der Präsident: Der Direktor:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	2
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	2
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	2
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	2
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	2
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	2
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	2
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	2
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	2
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	2
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	2
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	2
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	2
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	2
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	2

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die AP 14 – 17 verzichtet auf die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48'000.-; Berg: 24'000.-; BLW, 2012) verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

- a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.
- b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.
- c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.
- d) die SAK der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft nicht angerechnet.
- e) die Berggebiete keine Möglichkeit haben, am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nicht eingehalten werden. Die Einkommenssituation der Berglandwirtschaftsbetriebe droht sich entgegen der Versicherungen des Bundesrates nicht substantiell zu verbessern.

Die SAB ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Die SAB ist der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet werden soll und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann die SAB nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus zu den SAK gerechnet werden.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

Bei der Alpung und Sömmerung plädiert die SAB für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem soll die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden.

Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Die wichtigsten Forderungen der SAB sind:

- Beibehaltung des Ausbildungsanforderungen
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung abgestuft nach Jahresumsatz.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		<p>Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen.</p> <p>Art. 4 Abs. 2b Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind.</p> <p>Art. 4 Abs. 3 Die SAB begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.</p>
Art. 6 Abs. 1	Grössenklasse 1 Fläche bis 60 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen mindestens einmal pro Woche überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung ...	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2. Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise. 3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton	<p>Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen</p> <p>Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.</p> <p>Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.</p>
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden (Vorstoss Appenzell) Betroffen sind weitere Gebiet im Prättigau, Oberwallis, Uri und Tessin.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	
Art. 37 Abs. 6	6 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so Bei mehr als zwei NST pro Hektare Nettoweidefläche wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin <u>dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt;</u>	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, <u>insbesondere der Fachstelle für Naturschutz</u> , herab, wenn: ...	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die <u>Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes</u> verlangen. <u>Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.</u>	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes <u>von 20 Prozent linear bis 100 Prozent</u> abgestuft: <u>a. 50-75 Prozent;</u> <u>b. über 75-100 Prozent.</u>	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

	<p>LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt.</p> <p>→ LBV Art. 13, <i>neu</i> Bst. c: streichen</p> <p>→ LBV Art. 14, Abs. 1, <i>alt</i> Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen</p> <p>→ DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>→ DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>→ DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, oder d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.</p>	<p>Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.</p> <p>Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarct.</p> <p>Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.</p>
Art. 47		
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht.</p> <p><u>Davon dürfen max. 10 Prozent der TS aus hofeigenem Ackerfuterbau stammen (gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Abs. 2)</u></p> <p>Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen.</p>	Einheitliche Regelung für gesamte graslandbasierte Produktion. Keine Unterscheidung zwischen Tal- und Bergzone. Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 74 Ressourceneffizienz	<p>1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz</p> <p>2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist</p>	Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schlepplschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201 6 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

	der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt im den Jahren 2014-2016 700 Franken je Hektare.	bel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Art. 107 Abs 3a	die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. November September;	
Art. 115 Abs. c	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar 2017 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.
Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2000 Fr.	<p>Beitrag für Fläche mit >35% Neigung: 2000.-/ha</p> <p>0 Fr./ha</p> <p>0% 20% 100%</p> <p>Anteil Fläche am Betrieb mit Hangneigung >35%</p>
Anhang 7	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. b. übrige Raufutterverzehrter 360 Fr.	Siehe oben bei Art. 41. Alpungsbeitrag beträgt 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

<p>Anhang 7</p>	<p>1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.</p>	<p>Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge betragen 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert.</p> <p>Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.</p>
<p>Anhang 7</p>	<p>2 Versorgungssicherheit 2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 650 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensiv Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.</p>
<p>Anhang 7</p>	<p>3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II 1. <i>Extensiv genutzte Wiesen</i> d. Bergzone III und IV 450 +000-1500 200 3. <i>Wenig intensiv genutzte Wiesen</i> d. Bergzone III und IV 450 +000-1200 200</p>	<p>Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Mit dem Erschwernisbeitrag kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.</p>
<p>Anhang 8</p>	<p>Kürzung der Direktzahlungen</p>	<p>Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.</p>

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12b gehört eher zu Art. 3 Abs 2 Bst. d (neu)	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten <u>d Die Standardarbeitskräfte in der Paralandwirtschaft werden aufgrund des jährlichen in der Buchhaltung ausgewiesenen Umsatzes berechnet</u> 7'500-10'000: 0,1 SAK 10'000-30'000: 0,2 SAK 30'000-60'000: 0,3 SAK > 60'000: 0,4 SAK	Die Paralandwirtschaft muss zu den SAK dazugerechnet werden. Vor allem im Berggebiet ist sie ein wichtiger Zuerwerb zur Landwirtschaft (Bsp. Agrotourismus). Das Postulat Leo Müller verlangt einen Bericht zur Zweckmässigkeit der SAK. Unser Anliegen, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anzurechnen, muss bei einer Neubeurteilung der SAK-Faktoren mitberücksichtigt werden. Die Berechnung der SAK-Faktoren soll aufgrund der erzielten Umsatzergebnisse erfolgen.
Anhang	Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Mutterkühe 0,8 1.00	Anpassung der GVE Mutterkühe von 0,8 GVE auf 1,0 GVE Der Raumbedarf von Mutterkühen ist gleich wie für Milchkühen.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit. <u>zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.</u>	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	..., die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 10a	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens 2000 <u>1000</u> Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 40 <u>4</u> Millionen Franken ausweisen.	Aufgrund der begrenzten finanz. Mittel besteht kein Raum die Kredite für gewerbliche Kleinbetriebe zu erhöhen umso mehr auch die Talbetriebe ab 2014 ebenfalls von diesem Fond profitieren können.
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens 200 000 <u>300 000</u> Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 1520 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9a	Grundsatz	Die SAB unterstützt ausdrücklich die Förderung EINES national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

13. Fruchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantonen und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10	Art. 10 Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni